

Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten

Zum
Ausdrucken

Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten, sogenannte Pressluftatmer, hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdB), Referat 8, eine praxisnahe Regelung erarbeitet.

Zum
Aushängen

Bisher musste ein Atemschutzgerät grundsätzlich nach Gebrauch in einer Atemschutzwerkstatt nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ kontrolliert werden.

Zum
Aushändigen

Mit Zustimmung der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Herstellern von Atemschutzgeräten, Bartels + Rieger, Dräger Safety, Interspiro und MSA Auer, ist folgende Vorgehensweise zulässig:



Quelle: Walz Fotografie

Wurde ein Pressluftatmer während einer Übung oder eines Einsatzes belastet, darf die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausschließlich in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen. Zu den Belastungen zählen:

- Innenangriff während eines Brandeinsatzes oder einer heißen „Übung“,
- Kontakt mit aggressiven Medien oder anderen Gefahrstoffen,
- große Hitze oder starke mechanische Beanspruchung,
- Verrauchung,
- starke Verschmutzung

Herstellen der Einsatzbereitschaft vor Ort:

Wurde ein Atemschutzgerät **nicht belastet**, kann es vor Ort – ohne Prüfung des Grundgerätes in einer Atemschutzwerkstatt – nach einer Kurzprüfung für den nächsten Einsatz freigegeben werden.

Dafür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ersetzen der Atemluftflasche
- Ersetzen des Lungenautomaten
Es darf nur der Lungenautomat genutzt werden, der für den jeweiligen Pressluftatmer zugelassen und in einer Atemschutzwerkstatt vor der Verwendung gereinigt, desinfiziert und geprüft wurde.
- Der Pressluftatmer ist wie folgt zu prüfen:
 - Sichtprüfung
 - Fülldruck prüfen
 - Hochdruck – Dichtprüfung
 - Warneinrichtung prüfen
 Ein Pressluftatmer, der die Anforderungen nicht vollständig erfüllt, darf nicht eingesetzt werden.
Die Prüfungen müssen den Vorgaben der vfdB-Richtlinie 0804 bzw. der BGI/GUV-I 8674 entsprechen.
(Quelle: DGUV-Rundschreiben 0183/2011)

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt durch einen „Atemschutzgerätewart!“. Alternativ kann der Leiter der Feuerwehr auch eine Feuerwehreinsetzungskraft beauftragen, diese Arbeiten durchzuführen. Diese sollte hierfür die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Entscheidung, welche Feuerwehrangehörigen für diese Arbeit infrage kommen, trifft der Leiter im Vorfeld und dokumentiert sie.

Die Einsatzbereitschaft der Pressluftatmer und das Ergebnis der Einsatzkurzprüfung vor Ort sind zu dokumentieren und anschließend dem Gerätemachweis beizufügen (siehe Muster auf der nächsten Seite).

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat diese Regelung anerkannt und wird durch die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz als Lehrmeinung vertreten.

Ist ein Kriterium nicht erfüllt bzw. bestehen Zweifel, muss die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in einer Atemschutzwerkstatt erfolgen. Atemschutzgeräte sind mindestens halbjährlich vollständig nach Herstellerangaben zu überprüfen.



Beispiele für einen Prüf- bzw. Verwendungsnachweis für Atemschutzgeräte

Die folgenden Vorlagen des Verwendungsnachweises / Prüfnachweises können Sie kostenfrei herunterladen unter: www.ukrlp.de / Prävention / Feuerwehr

Seite 1

Verwendungsnachweis / Prüfnachweis

Feuerwehr _____

Atemschutzgerät

Grundgerät Nr. _____ Lungenautomat Nr. _____

Flasche Nr. _____ Maske Nr. _____

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort

Sichtprüfung _____ Fülldruck _____ [bar]

HD-Dichtprüfung _____ [bar] Warneinrichtung _____ [bar]

Prüfer: _____
(Vorname Name)

Datum _____ Uhrzeit _____

Unterschrift _____

Seite 2

Verwendungsnachweis

Einsatz Nr. _____ Datum _____

Einsatzdauer _____ [min] Uhrzeit _____
[Einsatzende]

Einsatzort _____

Geräteträger: _____
(Vorname Name)

Einsatzart

Übung „Heiße Übung“
 Außenangriff Innenangriff
 Gefahrstoffe Vollschutz (CSA)

Tätigkeit/Besonderheiten/Bemerkungen

Ihre Fragen
beantwortet gerne:

Dave Paulissen
Tel: 02632 960-103
d.paulissen@ukrlp.de